

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0744/2010

Auskunft erteilt:

Herr Möller

Ruf:

492 70 22

E-Mail:

MoellerFrank@stadt-muenster.de

Datum:

15.10.2010

Betrifft

Zukunftsinvestitionsgesetz - Inanspruchnahme der Fördermittel in der Stadt Münster (Fünfter Zwischenbericht)

Beratungsfolge

26.10.2010	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
09.11.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
10.11.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
10.11.2010	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den fünften Zwischenbericht zur Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz zur Kenntnis.
2. Die Maßnahme „Sonnenschutz 37 Grad, Hiltrup“ (Ifd. Nr. 21 der Anlage 1) wird nicht mehr über Fördermittel aus dem Zukunftsinvestitionsgesetz finanziert. Die nicht mehr benötigten Fördermittel werden für Mehraufwendungen bei der Maßnahme „Pötterhoekschule / Erich Kästner-Schule“ (Ifd. Nr. 26.6 der Anlage 1) verwendet.
3. Der Rat stimmt den Änderungen bzw. der Durchführung der folgenden Maßnahmen zu:
 - a. Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium (Ifd. Nr. 40.23)
 - b. Gottfried-von-Cappenberg-Schule (Ifd. Nr. 40.47)
 - c. Immanuel-Kant-Gymnasium (Ifd. Nr. 40.55)
 - d. Wilhelm-Hittorf-Gymnasium (Ifd. Nr. 40.56)
 - e. Schulzentrum Wolbeck (Ifd. Nr. 40.57).
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, bei weiteren Einsparungen, die gegebenenfalls noch bis Ende 2010 auftreten, kurzfristig Maßnahmen in das Konjunkturpaket II aufzunehmen und noch im Jahr 2010 zu beginnen. Die Verwaltung wird hierüber mit der nächsten Berichtsvorlage zum Zukunftsinvestitionsgesetz informieren.

II. Finanzierung/Mittelbereitstellung

Die o. g. Sachentscheidung wird innerhalb des gesamten zur Verfügung stehenden Budgets für das Konjunkturpaket II finanziert.

ZU BESCHLUSSPUNKT 1:

Fünfter Zwischenbericht

Ausgangslage

Der folgende Bericht knüpft an die ersten vier Zwischenberichte zur Inanspruchnahme der Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II in der Stadt Münster (vgl. Vorlagen Nr. V/0417/2009, V/0601/2009, V/0056/2010 inkl. 1. Ergänzung und V/0393/2010 inkl. 1. Ergänzung) an.

Seit dem vierten Zwischenbericht im Juni 2010 sind mittlerweile zahlreiche Maßnahmen beendet worden.

Aktueller Umsetzungsstand

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Prüfungsrecht der Bundesverwaltung und des Bundesrechnungshofs

Das Zukunftsinvestitionsgesetz (ZuInvG) sieht in § 6 a unter anderem ein Prüfung- und Erhebungsrecht des Bundesrechnungshofs vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu kontrollieren. Danach kann der Bundesrechnungshof auch bei den Landes- und Kommunalbehörden Daten erheben. Gegen diese Norm, deren Verfassungsmäßigkeit höchst umstritten war, hatten mehrere Bundesländer im November 2009 ein Normenkontrollverfahren beim Bundesverfassungsgericht angestrengt, um die Vereinbarung der Vorschrift mit dem Grundgesetz überprüfen zu lassen.

Mit Beschluss vom 7. September 2010 hat das Bundesverfassungsgericht nun entschieden, dass § 6 a Satz 1 und Satz 4 des Zukunftsinvestitionsgesetzes mit den Vorgaben der Verfassung unvereinbar und nichtig sind, soweit Prüfungsmaßnahmen ohne Vorliegen von Verdachtsmomenten durchgeführt werden. Verdachtsmomente wären z. B. bei Nichtbeachtung von Förderbedingungen gegeben.

Zur Begründung führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass Finanzleistungen aus dem Bundeshaushalt an die Länder für Landesaufgaben (zu denen auch die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände gehört) die Gefahr von Abhängigkeiten der Länder vom Bund schafften. Sie gefährdeten damit die verfassungsrechtlich garantierte Eigenständigkeit der Länder, denen das Grundgesetz die volle Sach- und Finanzverantwortung für die ihnen obliegenden Aufgaben eingeräumt habe. In einem System, das darauf angelegt sei, eine der Aufgabenverteilung gerecht werdende Finanzausstattung der Länder zu erreichen, dürften nach dem bundesstaatlichen Grundverhältnis zwischen Bund und Ländern Bundeszuschüsse in Form von Finanzhilfen für Landesaufgaben deshalb nur eine Ausnahme sein.

Die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Verwendung von Finanzhilfen und das Unterrichtsrecht (ergibt sich beides aus dem Grundgesetz) werden vom Bundesverfassungsgericht mit Blick auf dieses Grundverständnis eng ausgelegt.

Jedoch habe der Bundesgesetzgeber nach Artikel 104 a Abs. 5 Grundgesetz die Möglichkeit, der Bundesverwaltung die Befugnis einzuräumen, zum Zwecke der Feststellung des Vorliegens eines Haftungsanspruchs bei den Landesverwaltungen Berichte anzufordern, Akten beizuziehen und Unterlagen einzusehen. Unter der Voraussetzung, dass aufgrund konkreter Tatsachen ein solcher Anspruch möglich erscheine, könne sich die Bundesverwaltung dazu unmittelbar an nachgeordnete Behörden auch der Länder und Kommunalverwaltungen wenden und örtliche Erhebungen durchzuführen.

Soweit die in § 6 a Satz 1 ZulnVG vorgesehenen Befugnisse der Wahrnehmung dieser Kompetenz dienen, sei die Norm vom Grundgesetz gedeckt und insoweit verfassungsgemäß. Zur Vermeidung zu weitgehender Bundesbefugnisse stellt das Bundesverfassungsgericht allerdings verfahrensrechtliche Einschränkungen auf. Es beschränkt die Informationsbeschaffung des Bundes auf konkrete Einzelfälle, in denen das Informationsbedürfnis des Bundes besonders hervortrete.

Auch die Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofs nach § 6 a Satz 4 ZulnVG bestehen nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts nur insoweit, wie sie zur Feststellung von Rechtsverstößen bei der obersten Landesbehörde oder – mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder des Bundesrates – bei nachgeordneten Landesbehörden sowie Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt werden.

Soweit die in § 6 a Satz 4 ZulnVG vorgesehenen Erhebungen des Bundesrechnungshofs diesen Rahmen überschritten, sei die Norm hingegen verfassungswidrig, weil dafür die erforderliche Bundeskompetenz fehle.

Für Nordrhein-Westfalen ist zwischenzeitlich angekündigt worden, dass die Routine-Erhebungen des Bundesrechnungshofs bei den Kommunen nicht fortgeführt werden. Nach Auskunft des Städtetages NRW ist davon auszugehen, dass der Bundesrechnungshof auch in den übrigen Bundesländern und Stadtstaaten so verfahren wird. Erhebungen bleiben aber nach wie vor zulässig, sofern konkrete Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß und Rückforderungsansprüche bestehen.

Umsetzungsstand in Nordrhein-Westfalen

Der Städtetag NRW hat darüber informiert, dass mit Stand 07.09.2010 rund 93 Prozent des kommunalen Gesamtbudgets in Nordrhein-Westfalen verplant seien. Der Prozentsatz bezieht sich auf alle angemeldeten, laufenden und beendeten Maßnahmen. Allerdings seien bislang lediglich rund 30 Prozent der Fördermittel von den Kommunen tatsächlich abgerufen worden. Vor diesem Hintergrund hat der Städtetag NRW nochmals daran erinnert, dass das Konjunkturpaket II vorrangig auf die Jahre 2009 und 2010 angelegt sei und ein Mittelabruf im Jahr 2011 besonderen Voraussetzungen unterliege.

Aus § 5 Zukunftsinvestitionsgesetz ergibt sich, dass die förderfähigen Maßnahmen spätestens im Jahr 2010 begonnen sein müssen und die Maßnahme selbst oder zumindest ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens in 2011 abgeschlossen sein muss. Nach dem 31.12.2011 dürfen keine Finanzhilfen mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

Umsetzungsstand in Münster

Vom Gesamtbudget der Stadt Münster in Höhe von knapp 31,2 Mio. Euro sind mit Stand 01.10.2010 über 97 Prozent gegenüber dem Land als angemeldet, laufend oder beendet gemeldet. Die Differenz zu 100 Prozent ergibt sich beispielsweise dadurch, dass die Mehrkosten bei einzelnen Maßnahmen noch nicht in die Datenbank des Landes eingegeben wurden.

Mit Stand 22.09.2010 hat die Stadt Münster rund 52 Prozent (= 16,2 Mio. Euro) der Fördermittel vom Land abgerufen und liegt damit deutlich über dem landesweiten Durchschnitt.

Veränderungen und Konkretisierungen gegenüber der Ursprungsvorlage V/0137/2009/2

Die Veränderungen und Konkretisierungen, die sich seit dem Beschluss des Rates über die Vorlage V/0137/2009/2 ergeben haben, sind in der Anlage 1 dieser Vorlage dargestellt und sollen im Folgenden erläutert werden. Die laufenden Nummern beziehen sich dabei ebenfalls auf die Anlage 1 dieser Vorlage. Die Tabelle in Anlage 1 ist um eine Spalte erweitert worden: Mit dem Status „abgeschlossen“ kann für jede Einzelmaßnahme nachvollzogen werden, ob sich die Maßnahme noch in der Umsetzung befindet oder bereits abgeschlossen ist.

Lfd. Nr. 38: WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramm

Die Maßnahmen des WC- und Sanitärraum-Sanierungsprogramms (Einzelaufstellung siehe Anlage 1) sind im Wesentlichen abgeschlossen, die Anlagen sind in Betrieb. Durch Einsparung bei den Abrechnungen kann die am Gymnasium Paulinum noch nicht umgesetzte, aber vorgesehene Sanierung der Lehrer-WC-Anlagen nunmehr umgesetzt werden. Die Planung erfolgt, die Baumaßnahmen sollen in Abstimmung mit der Schule zeitnah umgesetzt werden. Insgesamt wird der Mittelansatz in Höhe von 3,30 Mio. Euro eingehalten.

Lfd. Nr. 40: Fördermittel für kleine Maßnahmen an Schulen

Von den 48 Maßnahmen sind bereits 27 Maßnahmen abgeschlossen, 20 befinden sich in der Abrechnung bzw. noch im Bau. Bei einer Maßnahme ist vorgesehen, die inhaltliche Umsetzung zu ändern (siehe lfd. Nr. 40.23 der Anlage 1).

Im Rahmen der Maßnahmenabwicklung haben sich Mehr- bzw. Minderkosten bei Maßnahmen ergeben (z. B. Entfall von Maßnahmen wegen Bedenken bezüglich ihrer Förderfähigkeit (mangelnde Nachhaltigkeit, Maßnahmenbeginn vor Grundgesetzänderung), Mehr-/Minderbedarfe nach erfolgten Ausschreibungen, Mehrbedarfe auf Grund unvorhersehbarer Bauteilzustände, unzureichende Maßnahmenabgrenzung bei der Kostenvorplanung, veränderte Anforderungen durch Fachamt/Nutzer etc.). In der Anlage 1 sind die aktuellen Ansätze angegeben.

Die Mittelreduzierungen belaufen sich auf rund 210.000 Euro. Es wird deshalb vorgeschlagen, drei zusätzliche Maßnahmen über das Konjunkturpaket zu finanzieren (lfd. Nrn. 40.55, 40.56, 40.57, vgl. auch die Begründung zu Beschlusspunkt 3 auf S. 5 dieser Vorlage). Insgesamt wird der Mittelansatz bei der lfd. Nr. 40 (Fördermittel für kleine Maßnahmen an Schulen) eingehalten.

Lfd. Nr. 52: Schulsportaußenanlagen, Sanierung

Bei mehreren Maßnahmen an Schulsportaußenanlagen sind Mehrkosten entstanden (siehe Anlage 1). Unter Beachtung dieser Mehrkosten, des zur Verfügung stehenden Budgets (1,005 Mio. Euro) sowie der Tatsache, dass bei den laufenden Maßnahmen eventuelle Einsparungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind, kann die Maßnahme „Schulsportaußenanlage Grundschule Berg Fidel“ voraussichtlich nicht mehr aus Konjunkturpaket-Mitteln finanziert werden, sondern müsste aus städtischen Mitteln (innerhalb der Jahre 2011 - 2014) umgesetzt werden.

Lfd. Nr. 53: Spielplatzsanierung

Für die Sanierung von Spielplätzen aus dem Konjunkturpaket II stehen insgesamt 500.000 Euro zur Verfügung. Innerhalb dieses Verfügungsrahmens ist durch ein entsprechendes Ausschreibungsergebnis für die Sanierung des Spielplatzes „Trainkaserne“ eine Mittelumsetzung in Höhe von 1.596,17 Euro erforderlich geworden.

Lfd. Nr. 61: Bauunterhaltungsmittel des Amtes für Immobilienmanagement

Unter der lfd. Nr. 61 der Anlage 1 sind verschiedene Sanierungsmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 800.000 Euro benannt worden. In der Abwicklung der Maßnahmen haben sich aus verschiedenen Gründen Mehr- / Minderbedarfe ergeben, die jedoch im Ergebnis innerhalb des bereitgestellten Volumens abgedeckt sind. Die konkreten Ansätze sind der Anlage 1 zu entnehmen.

ZU BESCHLUSSPUNKT 2:

Aufgrund bestehender Probleme bezüglich der Wirksamkeit des geplanten Sonnenschutzes kann mit der Maßnahme „37 Grad, Hilstrup“ (lfd. Nr. 21 der Anlage 1) in diesem Jahr nicht mehr begonnen werden kann.

Des Weiteren hat sich im Rahmen der Ausschreibung und Vergabe der Hauptgewerke zur Maßnahme „Pötterhoekschule/ Erich Kästner-Schule“ (lfd. Nr. 26.6 der Anlage 1) ergeben, dass die Kostenschätzung bereits um 35.000 Euro überschritten wurde.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, die bei der Maßnahme „37 Grad, Hilstrup“ nicht mehr benötigten Fördermittel für die Mehraufwendungen bei der Maßnahme „Pötterhoekschule / Erich Kästner-Schule“ zu verwenden.

ZU BESCHLUSSPUNKT 3:

Lfd. Nr. 40.23: Aegidii-Ludgeri-Schule / Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium

In dem Projekt war vorgesehen, in Räumen der Aegidii-Ludgeri-Schule, die vom Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasium genutzt werden, Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik vorzusehen. Nach Abstimmung mit der Schule sollen auf Grund des Bedarfes Maßnahmen zur Verbesserung der Raumakustik im Gebäude des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums am Standort Grüne Gasse vorgenommen werden. Der Maßnahmenumfang soll zudem erweitert werden, indem Teile des Verwaltungsbereichs ebenfalls eine Akustikdecke sowie einen neuen Bodenbelag erhalten. Der Mittelbedarf erhöht sich somit von 25.000 Euro um 13.000 Euro auf 38.000 Euro.

Lfd. Nr. 40.47: Gottfried-von-Cappenberg-Schule

Seitens des Amtes für Schule und Weiterbildung war vorgesehen, die Akustik in der Aula durch bauliche Maßnahmen sinnvoll zu verbessern. Durch Anbringung von Vorhängen durch die Schule und örtlichen Messungen in der Aula sind keine weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der akustischen Verhältnisse erforderlich. Das Fachamt verzichtet daher auf die Durchführung.

Neu: Lfd. Nr. 40.55: Immanuel-Kant-Gymnasium

Am Immanuel-Kant-Gymnasium soll die Eingangssituation dahingehend verbessert werden, dass der vorhandene Windfang im bisher schon überdachten Bereich vorgezogen wird. Dadurch wird der geschützte innere Pausenbereich vergrößert. Diese Maßnahme verursacht Kosten in Höhe von ca. 33.000 Euro. Die Kostendeckung erfolgt durch die eingesparten Mittel der Maßnahme 40.47 (Gottfried-von-Cappenberg-Schule).

Neu: Lfd. Nr. 40.56: Wilhelm-Hittorf-Gymnasium

Am Wilhelm-Hittorf-Gymnasium wurden in der großen Sporthalle aus städt. Mitteln eine umfangreiche Sanierung der Sanitär- und Umkleidebereiche durchgeführt. In der Ermittlung der Instandhaltungsmaßnahmen für 2011 wurde die noch offene Sanierung in der kleinen Turnhalle für vordringlich eingestuft, jedoch wegen fehlender Mittel für 2012 ff. ausgewiesen. Durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen könnte diese Sanierung (Kosten ca. 120.000 Euro) noch in diesem Jahr begonnen werden.

Neu: Lfd. Nr. 40.57: Schulzentrum Wolbeck

Am Schulzentrum Wolbeck sind Anfang 2000 umfassende Fassadensanierungen durchgeführt worden. Aus Kostengründen wurden die Flachdächer in diesen Bereichen jedoch nicht erneuert,

so dass 2008 Rückstellungen für einen Bauabschnitt gebildet und Kostenermittlungen für weitere Bauabschnitte erstellt worden sind. Aktuelle neue Erkenntnisse zeigen jedoch, dass die Dachabdichtung am Stern 4 schadhaft ist. Die Dachabdichtung sollte kurzfristig erneuert werden, auch um Schädigungen angrenzender Bauteile zu vermeiden. Die Notwendigkeit dieser Arbeiten ist bisher nicht bekannt gewesen, so dass diese Maßnahme weder im aktuellen Instandhaltungsprogramm noch in den Rückstellungslisten enthalten ist, d.h. die Maßnahme ist zusätzlich zu den bereits dokumentierten Einzelmaßnahmen am Schulzentrum Wolbeck notwendig. Durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen könnte diese Teilsanierung (Kosten ca. 55.000 Euro) noch in diesem Jahr begonnen werden.

Mit Beschluss der „neuen Maßnahmen“ wird die Umsetzung unmittelbar begonnen, Bauaufträge noch in 2010 geschlossen, so dass den Förderbestimmungen des Konjunkturpakets II entsprochen wird.

ZU BESCHLUSSPUNKT 4:

Um im Fall von Mittelrückgaben Dritter bzw. bei Einsparungen städtischer Maßnahmen noch neue Projekte fristgerecht anzustoßen, ist es erforderlich, schnellstmöglich neue Projekte zu benennen, bei der Bezirksregierung anzumelden und durch Beauftragung noch im Jahr 2010 zu beginnen. Das sehen die Förderbedingungen des Zukunftsinvestitionsgesetzes vor.

Durch die Beratungskette der Ratsgremien zum Konjunkturprogramm (Beginn der Beratungskette am 16. November, abschließende Beschlussfassung des Rates am 8. Dezember) bestünde kaum die Möglichkeit, den Förderbedingungen zu entsprechen. Zudem sind nach derzeitigem Stand der Maßnahmenabwicklung keine größeren Beträge mehr zu erwarten. Insofern bewegen sich die Mittelrückflüsse vermutlich in Größenordnungen, die den noch bis Ende 2010 geltenden Wertgrenzen für Maßnahmenentscheidungen (bis 250.000 Euro als laufendes Geschäft der Verwaltung) entsprechen. Sofern zusätzliche Maßnahmen kurzfristig noch begonnen werden, wird der Rat hierüber Anfang 2011 informiert.

In Vertretung

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen:

Anlage 1: Einzelmaßnahmen gemäß Vorlage V/0137/2009/2 und aktuelle Hinweise